

STATUTEN
des Vereins Blind-Jogging
(Gemeinnütziger Verein blinder und sehbehinderter Läuferinnen und Läufer)

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen Blind-Jogging besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

Artikel 2: Zweck und Aufgaben

Zweck des gemeinnützigen Vereins ist die Förderung und Motivation von blinden und sehbehinderten Menschen im Laufsport.

Seinen Zweck sucht der Verein insbesondere zu erreichen durch:

- die Motivation von Sehbehinderten zur Bewegung mit dem Ziel, ein besseres Körpergefühl und mehr Lebensqualität zu erlangen
- die Einführung von Laufanfängern¹ in den Laufsport
- die Teilnahme an regelmässigen Trainings und diversen Wettkämpfen
- die Ausbildung von Läufern als Begleiter (Blindenguides) von Menschen mit einer Sehbehinderung im Laufsport.

Der Verein strebt die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit Vereinen, Verbänden und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung an.

Artikel 3: Allgemeines

Der gemeinnützige Verein ist offen für alle blinden und sehbehinderten Menschen, unabhängig ihres Wohnsitzes.

Mit den erhaltenen persönlichen Daten (Name, Adresse, Tel., AHV-Nr. etc.) geht der Verein nach Vorgaben des Datenschutzgesetzes um.

Artikel 4: Mitglieder

Mitglieder sind der Vorstand und Personen und Institutionen, welche die administrativen Aufgaben bzw. Zweck und Ziele des Vereins aktiv unterstützen.

Artikel 5: Austritt

Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Eine pro-rata Rückzahlung des Mitgliederbeitrages findet nicht statt.

Artikel 6: Ausschluss

Auf begründeten Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung ein Mitglied ausschliessen, welches seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Artikel 7: Finanzierung

Der Verein deckt die entstehenden Kosten durch Zuwendungen von Sponsoren, Stiftungen, Legaten und Mitgliederbeiträgen.

¹ Der besseren Lesbarkeit halber verwenden wir nur die männliche Form, wobei die weibliche Form stets mit eingeschlossen ist.

Artikel 8: Mitgliederbeitrag

Die Generalversammlung kann einen Mitgliederbeitrag bestimmen und diesen auch anpassen.

Artikel 9: Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 10: Haftung

Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt.

Artikel 11: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Artikel 12: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über vereinspolitische Grundsätze
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren oder der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Ehrungen
- Beschlussfassung über alle weiteren ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesenen bzw. ihr durch den Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten
- Auflösung des Vereins

Artikel 13: Einberufung, Leitung

Die ordentliche Generalversammlung wird nach Abschluss des Geschäftsjahres durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin auf schriftlichem Weg mit einer Traktandenliste einberufen.

Die Mitglieder können bis zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung beim Vorstand schriftlich das Traktandieren eines Verhandlungsthemas verlangen und Anträge stellen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Veranlassung des Vorstandes oder auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen.

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten, bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

Artikel 14: Stimmrecht, Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Die Generalversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Die Generalversammlung kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgenommen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision, über Mitgliederbeiträge und die Auflösung des Vereins.

Artikel 15: Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Verein nach Aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich. Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss des gesamten Vorstandes gleichgestellt.

Artikel 16: Zusammensetzung, Konstituierung

Der Vorstand besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern. Er wird von der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten. Er regelt die Zeichnungsberechtigung und bestellt den Geschäftsführer.

Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident, bei Wahlen das Los.

Artikel 17: Aufgaben

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.

Für die detaillierte Regelung der Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 18: Rechnungsrevisoren / Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren oder eine externe Revisionsstelle für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Die Revision prüft die Rechnungsführung sowie den Jahresabschluss und erstattet über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht und Antrag an die ordentliche Generalversammlung.

Artikel 19: Statutenrevision

Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder gestellt werden. Für Statuten-Änderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Artikel 20: Auflösung und Liquidation

Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins ist einer oder mehreren steuerbefreiten Organisationen bzw. Institutionen mit Sitz in der Schweiz mit verwandter Zwecksetzung zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf ebenfalls der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen. Der Rückfall des verbliebenen Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 21: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Artikel 22: Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen erfolgen über Internet und werden auf Anfrage auch in Papierform abgegeben.

Artikel 23: Anhänge

Bei allen Aktivitäten des Vereins Blind-Jogging wird nach folgenden Prinzipien vorgegangen:

Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1. Gleichbehandlung für alle!
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
2. Sport und soziales Umfeld im Einklang!
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
3. Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
4. Respektvolle Förderung statt Überforderung!
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!
Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.
7. Absage an Doping und Suchtmittel!
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Anhang 1.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen und Versammlungen
 - Spezielle Anlässe

Basel, 12. Januar 2015



Der Präsident
Gabor Szirt



Die Protokollführerin
Diana Buser